

UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH Zehntwiesenstr. 31 c 76275 Ettlingen

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der

UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
- Besonderer Teil (NBS-BT) Gleis 123 + Lokomotivdrehscheibe
in der Abstellgruppe West | Karlsruhe Hbf

Gültig ab 1. Januar 2020

Stand: 20. September 2019

Inhaltsverzeichnis

0 V	/erzeichnis der Abkürzungen	3
1. A	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung	4
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
2. S	Serviceeinrichtungen	4
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	4
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	5
2.3	Eigenschaften der Infrastruktur	5
3. 0	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	5
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	5
3.2	Bindung der Anmeldung	6
3.	2.2 Nutzung der Lokomotivdrehscheibe	6
4. F	Regeln für das Konfliktmanagement	7
4.1	Konfliktmanagement	7
5. E	Betriebsverfahren bei Notfällen	7
5.1	Weisungsbefugnis	7
5.2	Meldestelle	7
6. S	Sonstiges	8
6.1	Drittgeschäfte	8
6.2	Subunternehmer	8
6.3	Haftung	8
6.4	Zahlungsbedingungen	8
7 A	Anlagenübersicht	9



0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EUR	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Мо	Montag
MwSt.	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung ge-
	fährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der
	Schienenwege – Allgemeiner Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
usw.	und so weiter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
UEF	Ulmer Eisenbahnfreunde
UEF EVG	UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel
2. D.	



1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der UEF EVG sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der UEF EVG und Zugangsberechtigen dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter <u>www.uef-gmbh.de</u> veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können den UEF-Preislisten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen in der Anlage 2 entnommen werden.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der UEF EVG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der UEF EVG abschließt.

Zudem ist die Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss 123 in der Abstellgruppe West im Bf Karlsruhe Hbf gemäß der Anlage 3 zu beachten.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen der UEF EVG im Sinne des § 2 Abs. 3c des AEG.

Die UEF betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

Lokomotivdrehscheibe



2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die UEF EVG. Die UEF EVG ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei den Serviceeinrichtungen der UEF EVG findet die Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) gemäß den § 1 (3) Abs. 1 keine Anwendung.

2.3 Eigenschaften der Infrastruktur

Die Drehscheibe am Ende des Gleises 123 können Eisenbahnfahrzeuge gedreht werden. Sie kann manuell oder elektrisch betrieben werden. Der Zugang erfolgt über die Weiche 656 aus dem DB Netz.

Technische Daten:

Drehscheibendurchmesser	22 m
Die Streckenklasseneinstufung	D4
Die zulässige Radsatzlast (Achslast)	22,5 t
Das zulässige Fahrzeuggewicht ja Längeneinheit	8.0 t

Liegen keine Nutzungsanträge für die Drehscheibe vor, kann das Gleis 123 bis zum Signal Sh 2 (Wärterhaltscheibe) zur Abstellung genutzt werden. Die Nutzlänge des Gleises 123 für die Abstellung beträgt 70 Meter.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtung ist ausschließlich als Rangierfahrt innerhalb des Bahnhofs Karlsruhe Hbf anfahrbar. Bis zur Infrastrukturgrenze gemäß des Lageplans (Anhang 1) gelten die Maßgaben der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG. Darüber hinaus unterliegt der Zugang zu den Serviceeinrichtungen den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der UEF EVG. Die Serviceeinrichtungen der UEF EVG können nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages genutzt werden. UEF EVG und dem EVU zwischen der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der UEF EVG.



3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.2.2 Nutzung der Drehscheibe

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung

Anmeldungen für die Nutzung der Drehscheibe bzw. des Abstellgleises 123 sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich.

3.3.2.2 Nutzung von Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die Drehung sowie zeitweilige transportbedingte Abstellung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Information an die UEF EVG statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der UEF EVG auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der UEF EVG analog dem Punkt 2.2 der NBS-AT der UEF EVG geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.



3.3.2.4 Stornoregelung

Für die Nichtnutzung vertraglich vereinbarter und zugewiesener Nutzung werden Stornierungsentgelte gemäß der Anlage 2 zu der NBS-BT erhoben. Bei Abbestellung bzw. Rücknahmen von Bestellungen außerhalb der Berechnung von Stornierungsentgelten, erhebt die AVG lediglich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste über den entstandenen Aufwand.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der UEF EVG.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

4.1 Konfliktmanagement

Liegen Anträge über zeitlich, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vor und mittels Verhandlungen mit den Zugangsberechtigen konnte innerhalb einer Verhandlungsdauer von maximal 3 Tagen keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Zuteilung nach Eingang der schriftlichen Bestellung.

Sollte weiterhin keine Einigung möglich sein, wird das Höchstpreisverfahren eingeleitet. Die UEF EVG fordert die beteiligte Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen auf, ein Nutzungsentgelt, welches über dem Nutzungsentgelt gemäß der gültigen Preisliste liegt, abzugeben.

5. Betriebsverfahren bei Notfällen

5.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Weisungsberechtigten des Anschlussinhabers erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz eines unter Ziffer 5.2 genannten Mitarbeiters oder des Bereitschaftshabenden der UEF EVG ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

5.2 Meldestelle

Unfallmeldestelle, Notfallleitstelle und Eisenbahnbetriebsleiter sind in der Bedienungsanweisung des Gleises 123 aufgeführt.



6. Sonstiges

6.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen oder angemieteten Abstellgleisen) der UEF EVG an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die UEF EVG zurück.

6.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der UEF EVG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die UEF EVG die Rangierfahrt, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als eine Rangierfahrt des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der UEF EVG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der UEF die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

6.3 Haftung

Es wird keine Haftung für Vandalismusschäden wie z.B. Graffiti oder Glasbruch übernommen.

Werden Schadenersatzansprüche durch Verschulden der DB Netz AG oder anderer EVU gelten gemacht, sind diese direkt mit dem Verursacher zu regulieren.

6.4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der UEF EVG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt. in der gesetzlichen Höhe.

Im Falle von Mahnungen erhebt die UEF EVG eine Mahngebühr pro Mahnschreiben. Die Höhe der Gebühr ist in der Preisliste enthalten.



7. Anlagenübersicht

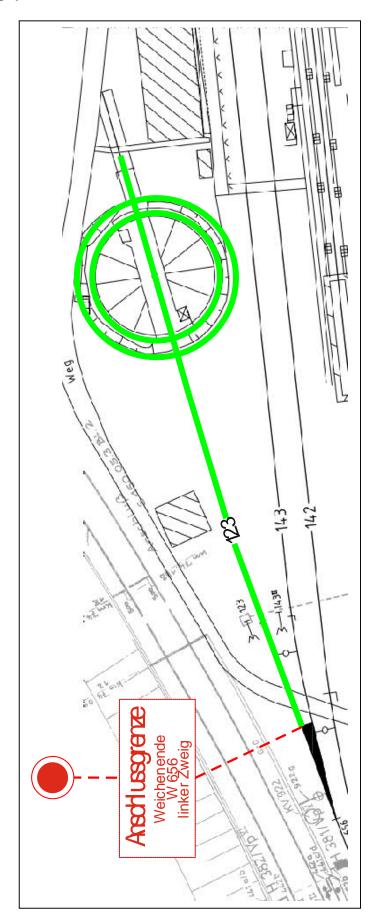
Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Preisliste zur NBS-BT

Anlage 3 Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss 123 in der

Abstellgruppe West im Bf. Karlsruhe Hbf.

Anlage 1 Lageplan





Anlage 2 Preisliste

Nutzungsgebühren:

Drehung von einem Fahrzeug inkl. An- und Abfahrt pauschal: 100,00 €

Nutzung des Gleises 123 zur Abstellung pro Tag: 45,00 €

Stornoregelungen:

Für Stornierungen von verbindlichen Anmeldungen werden folgende Entgelte erhoben:

- im Zeitraum zwischen dem 14 Tage und 72 Stunden vor der zugewiesenen Nutzung werden 50% des Nutzungsentgeltes,
- innerhalb 72 Stunden vor der zugewiesenen Nutzung werden 80% des Nutzungsentgeltes berechnet.

Bearbeitungsgebühren:

Gebühr für Infrastrukturmanager pro Stunde: 30,00 €

Sonstige Gebühren

Werden die Drehscheibe bzw. die Gleisanlage nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird ab dem Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Gleisanlagen der doppelte Nutzungspreis fällig. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Anlagen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich sein, so hat die UEF EVG das Recht, die Drehscheibe bzw. den Gleisabschnitt kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Außerdem behält sich die UEF EVG das Recht vor, die dem anderen EVU durch die Verspätung entstandenen Kosten bzw. entgangene Gewinne in dessen Namen zu berechnen und diese weiterzuleiten.

Im Falle von Mahnungen erhebt die UEF EVG eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnschreiben

Alle Preise sind netto und werden zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer in Deutschland in Rechnung gestellt.